



**Rede**

**von**

**Hartmut Koschyk MdB  
Parlamentarischer Staatssekretär  
beim Bundesminister der Finanzen**

**zum Gesetzesantrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-  
Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und  
Rheinland-Pfalz zu einem  
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des  
Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-  
Umsetzungsgesetz  
(AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz - AIFM-StAnpG)**

**916. Sitzung des Bundesrats am 8. November 2013 (TOP 4)**

Die Bundesregierung begrüßt den von Länderseite eingebrachten Gesetzentwurf zum AIFM-Steueranpassungsgesetz ausdrücklich.

Wir brauchen heute nicht darüber zu diskutieren, ob man dieses Gesetzgebungsverfahren nicht schon in der letzten Legislaturperiode hätte erfolgreich zu Ende bringen können. Wir schauen nach vorne. Jetzt ist es wichtiger, dass das Gesetz schnell verabschiedet wird. Ich möchte die wesentlichen Punkte in Erinnerung rufen, warum das AIFM-Steueranpassungsgesetz dringend verabschiedet werden muss.

Das Gesetz verfolgt fünf Ziele:

1. Notwendige Anpassungen im Investmentsteuergesetz, die sich aufgrund der Umsetzung der AIFM-Richtlinie ergeben.
2. Die Gestaltungsspielräume im Investmentsteuerrecht werden eingeschränkt.
3. Es werden die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für das sogenannte „Pension Asset Pooling“ geschaffen.
4. Das Gesetz enthält die Rechtsgrundlagen, damit Deutschland die Verpflichtungen aus dem FATCA-Abkommen erfüllen kann.
5. Schließlich wird den „Goldfinger“-Steuersparmodellen endgültig ein Riegel vorgeschoben.

Lassen Sie mich diese fünf Ziele noch etwas näher erläutern:

Im Zuge der Umsetzung der AIFM-Richtlinie wurde zum 22. Juli diesen Jahres das bisherige Investmentgesetz durch ein neues Kapitalanlagegesetzbuch ersetzt.

Diese weit reichenden Änderungen im Investment-Aufsichtsrecht haben zwingende Folgeänderungen in anderen Gesetzen ausgelöst. Der größte Änderungsbedarf ergibt sich im Investmentsteuergesetz.

Es ist daher dringend erforderlich, dass der Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes neu bestimmt wird. Nur so lässt sich Rechtssicherheit für die Besteuerung der Investmentfonds und deren Anleger bewahren.

Welche enorme wirtschaftliche Bedeutung das Investmentsteuergesetz hat, zeigen die Zahlen: Rund 1,4 Billionen Euro, also 1.400 Milliarden sind derzeit in deutsche Investmentfonds investiert.

Ein weiterer wesentlicher Zweck des AIFM-Steueranpassungsgesetzes ist es, Gestaltungsspielräume und Missbrauchsmöglichkeiten im Investmentsteuerrecht und gegenwärtigen Besteuerungssystem einzuschränken.

Beim Pension Asset Pooling bündeln international tätige Konzerne das Altersvorsorgevermögen ihrer ausländischen Tochtergesellschaften in einem zentralen Investmentfonds. Durch diese Bündelung können Kosten eingespart und Effizienzgewinne erzielt werden. Hiervon profitieren nicht zuletzt auch die pensionsberechtigten Arbeitnehmer der Unternehmen.

Für das Pension Asset Pooling braucht man einen aufsichtsrechtlich regulierten Investmentfonds, der steuerlich auch die sog. „DBA-Transparenz“ besitzt.

Das heißt konkret, dass nicht die Investment-Kommanditgesellschaft besteuert wird, sondern der jeweilige Anteilseigner, wie bei einer Personengesellschaft. Damit werden Anlagen von Ausländern in Deutschland auch in diesem Bereich attraktiv.

Mit dem AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz bekommt Deutschland den Anschluss an das „Pension Asset Pooling“ in Europa. Denn eines ist klar: Wenn das Altersvorsorgevermögen erst einmal ins Ausland abgewandert ist, ist es sehr schwierig, es für Deutschland zurück gewinnen zu können.

Innovative steuerliche Regelungen dürfen jedoch keine Lücken in dem Besteuerungssystem erzeugen, die zur Steuergestaltung ausgenutzt werden könnten. Die vom Bundesrat in der letzten Legislaturperiode befürchteten Gestaltungsspielräume hat die Bundesregierung daher sehr ernst genommen.

Wir haben Sorge dafür getragen, dass im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hinreichend Vorsorge gegenüber unerwünschten Gestaltungen getroffen wurde. Die erweiterten Regelungen stellen sicher, dass die offene Investmentkommanditgesellschaft nur dann steuerbegünstigt ist, wenn sie ausschließlich für die Abdeckung von betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtungen eingesetzt wird.

Trotz aller Beschwerden über die NSA-Ausspäh-Vorkommnisse bleiben die Erfolge in der transatlantischen Partnerschaft unübersehbar. Dazu gehören die gemeinsam erreichten Fortschritte der USA und der EU beim

internationalen Kampf gegen die Steuerhinterziehung und beim Austrocknen von Steueroasen. Durch den 2010 verabschiedeten „Foreign Account Tax Compliance Act“, kurz: FATCA, in den USA hat bei einer Vielzahl von bislang eher unkooperativen Staaten ein Umdenken eingesetzt. Damit nützt FATCA nicht nur den USA selbst, sondern erleichtert es auch der EU und damit Deutschland, unsere berechtigten Forderungen nach mehr Kooperation in Besteuerungsfragen durchzusetzen.

Daher war es folgerichtig, dass Deutschland mit weiteren EU-Staaten die USA in dieser Hinsicht unterstützt und sich ebenfalls im Rahmen des diesen Jahres abgeschlossenen FATCA-Abkommens zur Lieferung von besteuereungsrelevanten Informationen verpflichtet hat.

Schließlich noch eine kurze Anmerkung zu den sogenannten „Goldfinger“-Modellen. Bei diesem Gestaltungsmodell haben die Steuerpflichtigen durch den Kauf von Gold künstlich Verluste erzeugt und sich dadurch einer Besteuerung nach ihrer wahren Leistungsfähigkeit entzogen.

In einem ersten Schritt wurden bereits im Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz Maßnahmen gegen diesen Missbrauch ergriffen. Durch den Regelungsvorschlag im AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz werden nunmehr noch verbliebene Lücken geschlossen.

In diesem Sinne freue ich mich sehr, wenn das AIFM-Steueranpassungsgesetz planmäßig zum Ende des Jahres in Kraft treten kann.

Ich denke, viele konstruktiv Mitwirkende haben dazu beigetragen, dass schließlich eine ausgewogene, vernünftige Gesamtlösung im AIFM-Steueranpassungsgesetz gefunden

werden konnte, die jetzt auch zügig in Kraft gesetzt werden sollte. Ich danke dem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Dr. Michael Meister und dem nordrhein-westfälischen Finanzminister Dr. Norbert Walter-Borjans, die durch ihr für den Vermittlungsausschuss vorgesehenes Verhandlungsergebnis die Grundlage für die heute hier diskutierte Gesetzesinitiative geschaffen haben.